

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung
über Studienorientierungsverfahren
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
Vom 1. Juni 2017**

**In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 30. Juni 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Verfahren zum Studienorientierungsverfahren
- § 3 Zulassung zum Studienorientierungsverfahren
- § 4 Ausschuss für die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens
- § 5 Geltungsbereich und -dauer des Studienorientierungsverfahrens

Teil 2 Studiengangsspezifische Regelungen

- § 6 Anforderungen, Umfang und Inhalt des Studienorientierungsverfahrens in den Bachelorstudiengängen Economics und Internationale Wirtschaft und Entwicklung
- § 7 Anforderungen, Umfang und Inhalt des Studienorientierungsverfahrens im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)
- § 8 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Satzungszweck

- (1) ¹Im Studienorientierungsverfahren soll Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang eine Selbsteinschätzung über die Studienwahl ermöglicht werden. ²Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sollen sich bereits im Vorfeld über ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen im Hinblick auf den konkreten Studienwunsch klar werden.
- (2) An der Universität Bayreuth ist ein Studienorientierungsverfahren in den folgenden Studiengängen verpflichtend:
 1. Bachelorstudiengang Economics
 2. Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung.
 3. Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)
- (3) ¹Der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Universität Bayreuth ist Voraussetzung für die Immatrikulation in einen der in Abs. 2 genannten Studiengänge. ²Als Nachweis werden nur die Teilnahmebestätigungen der Universität Bayreuth für den jeweiligen Studiengang anerkannt. ³Für die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester ist die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Universität Bayreuth nicht erforderlich.
- (4) Das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang.

§ 2

Verfahren zum Studienorientierungsverfahren

- (1) ¹Das Studienorientierungsverfahren wird einmal bzw. zweimal jährlich durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studienorientierungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Abweichend

von Satz 3 müssen bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021 die Anträge bis spätestens 20. August 2020 eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (3) ¹Dem Antrag ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. ²Dem Antrag ist für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) zusätzlich ein tabellarischer Lebenslauf und eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienfaches (maximal eine Seite) beizufügen; in der Begründung ist darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Interessen eine Eignung für das Studium gegeben ist.

§ 3

Zulassung zum Studienorientierungsverfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass der Zulassungsantrag mit den Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 form- und fristgerecht vorliegt.

§ 4

Ausschuss für die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Prüfungs- und Studienordnung des betreffenden Bachelorstudiengangs geregelt.

§ 5

Geltungsbereich und -dauer des Teilnahmenachweises

Der Nachweis der Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Universität Bayreuth gilt für den jeweiligen Studiengang an der Universität Bayreuth auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, soweit sich Inhalt und Ziel des jeweiligen Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass das Studienorientierungsverfahren nicht mehr aussagekräftig ist.

Teil 2 Studiengangsspezifische Regelungen

§ 6

Anforderungen, Umfang und Inhalt des Studienorientierungsverfahrens in den Bachelorstudiengängen Economics und Internationale Wirtschaft und Entwicklung

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Economics analysiert gesellschaftlich und wirtschaftspolitisch relevante Fragen mithilfe von theoretischen und ökonomischen Methoden. ²Der Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung analysiert wirtschaftliche – insbesondere internationale – Vorgänge und gesellschaftliche Entwicklungen. ³Dies stellt jeweils eine besondere Herausforderung dar, weil ein logischer Zusammenhang zwischen den formalen Methoden und dem ökonomischen Wissen über Institutionen, Probleme und gesellschaftliche Zusammenhänge erkannt und hergestellt werden muss.
- (2) ¹Das Studienorientierungsverfahren findet sowohl für den Bachelorstudiengang Economics als auch für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung zum Winter- und zum Sommersemester statt. ²Das Studienorientierungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von etwa 15 Minuten, in dem eine Empfehlung für oder gegen die Studienwahl ermittelt wird. ³Gesprächsinhalte werden die eigenen Interessen und Fähigkeiten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, das Erfassen wirtschaftlicher Zusammenhänge im internationalen Kontext sowie das Empfinden für das Zusammenspiel von Wirtschaft, Recht und Politik sein. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird als Gruppengespräch mit zwei bis drei Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. ⁵Der Termin für das Gespräch wird verknüpft mit einem Informationstag, an dem sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein umfassendes Bild von dem jeweiligen Studiengang machen können.
- (3) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Studienorientierungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (4) ¹Nach dem mündlichen Gespräch wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Empfehlung für oder gegen das angestrebte Studium unverzüglich mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

§ 7

Anforderungen, Umfang und Inhalt des Studienorientierungsverfahrens im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) analysiert natürliche, gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Transformationsprozesse in Afrika und vermittelt unterschiedliche Strategien und Instrumente zur Planung, Steuerung und Bewertung von Entwicklung. ²Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, weil fundiertes regionalspezifisches Wissen mit spezifischen Methodenkenntnissen kombiniert werden muss.
- (2) ¹Das Studienorientierungsverfahren findet im Sommersemester statt. ²Das Studienorientierungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von etwa 15 Minuten, in dem eine Empfehlung für oder gegen die Studienwahl ermittelt wird. ³Gesprächsinhalte werden die eigenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Interessen, die realitätsnahen Beweggründe für die Wahl des Studiengangs sowie das Erfassen komplexer entwicklungsrelevanter Zusammenhänge sein. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird als Gruppengespräch mit zwei bis drei Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. ⁵Der Termin für das Gespräch wird verknüpft mit einem Informationstag, an dem sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein umfassendes Bild von dem jeweiligen Studiengang machen können.
- (3) Für einen Nachtermin und für die Teilnahmebestätigung gelten § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 2. Juni 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals in einen Studiengang mit Studienorientierungsverfahren an der Universität Bayreuth einschreiben.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.